

Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz



Struktur verbessernde Maßnahmen gemäß
Europäischer Wasserrahmenrichtlinie
und landwirtschaftliche Nutzung

Struktur verbessernde Maßnahmen gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie und landwirtschaftliche Nutzung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation	3
2	Möglichkeiten zur Minderung von Einkommensverlusten landwirtschaftlicher Betriebe bei der Umsetzung von Struktur verbessernden Maßnahmen.....	4
2.1	Betriebsprämie	5
2.1.1	Grundsätzliche Regelungen.....	5
2.1.2	Flächenbedarf und Prämienfähigkeit der relevanten Maßnahmentypen	6
2.1.3	Anerkennung als Landschaftselement	7
2.2	Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007).....	8
3	Wer kann Auskunft erteilen?.....	9
4	Rechtsgrundlagen und weitergehende Informationen.....	10

Anhang

Schema zu Struktur verbessernden Maßnahmen nach EG-WRRL und landwirtschaftlicher Nutzung

1 Ausgangssituation

Am 7. September 2000 verabschiedete das EU-Parlament die Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) 2000/60/EG wurde am 22. Dezember 2000 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat damit in Kraft.

Mit der Richtlinie wird das Ziel verfolgt, den guten Zustand aller Gewässer bis zum Jahr 2015 zu erreichen. Im Bereich der Oberflächengewässer muss für natürliche Gewässer der gute chemische sowie der gute ökologische Zustand, für künstliche und erheblich veränderte Gewässer das gute ökologische Potenzial erreicht werden.

Der gute ökologische Zustand gilt nur dann als erreicht, wenn sich die biologischen Qualitätskomponenten (Gewässerflora, Wirbellosenfauna, Fischfauna) in einem Zustand befinden, der im Vergleich zu einem Referenzzustand höchstens durch geringe Störungen gekennzeichnet ist. Die Lebensgemeinschaften der Fließgewässer können nicht direkt, sondern nur durch Aufwertung ihrer Lebensräume (z. B. durch Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur) positiv beeinflusst werden.

Die Zustandsbewertung der Thüringer Gewässer hat ergeben, dass im Jahr 2009 lediglich 4 % der Gewässer den „guten Zustand“ erreichten. Es zeigte sich, dass vor allem die Defizite in der Gewässerstruktur und die mangelnde Durchgängigkeit für die Zielverfehlung verantwortlich waren. Somit wird die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur und Durchgängigkeit in den nächsten Jahren eine zentrale Rolle spielen.

Die ersten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL wurden durch die Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2009 mit dem darin enthaltenen Sonderdruck Nr. 5/2009 vom 21. Dezember 2009 für die kommenden sechs Jahre für behördenverbindlich erklärt.

Eine grundlegende Voraussetzung für eine naturnahe Gewässerentwicklung ist ein Entwicklungsraum, in dem eigendynamische Prozesse ablaufen können.

Werden Maßnahmen zur strukturellen Aufwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt, so wird dies häufig mit Änderungen der bisherigen Nutzung oder sogar mit einem dauerhaften Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche verbunden sein (z. B. durch eine Bepflanzung mit Gehölzen oder durch Verlagerung des Gewässerbettes).

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Sinne der EG-WRRL wurden in folgenden Maßnahmentypen systematisiert (Maßnahmenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser):

- Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen (Maßnahmentyp Nr. 69)
- Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen (Maßnahmentyp Nr. 70)
- Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers (u. a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils (Maßnahmentyp Nr. 71)
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen (Maßnahmentyp Nr. 72)
- Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Gehölzentwicklung) (Maßnahmentyp Nr. 73)
- Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung (Maßnahmentyp Nr. 74)

Der Flächenbedarf der Einzelmaßnahmen für die verschiedenen Maßnahmentypen variiert und ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Nähere Erläuterungen zu den verschiedenen Maßnahmentypen und Informationen über deren Umsetzung (Örtlichkeit, Umfang etc.) sind im „Thüringer Landesbericht zu den Thüringer Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach EG-Wasserrahmenrichtlinie“ für den Zeitraum 2009 bis 2015 auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) sowie im Gewässerrahmenplan auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) abrufbar (siehe Kap. 3).

Bei der Umsetzung von Maßnahmen der EG-WRRL ist in der Regel grundsätzlich ein Konsens mit den Bewirtschaftern und Eigentümern anzustreben. Die vorgesehenen Maßnahmen sind seitens der zuständigen Wasserbehörde mit den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen abzustimmen und sollen auch mit dem zuständigen Landwirtschaftsamt im engen Kontakt abgestimmt werden.

Die Zuständigkeit für die Maßnahmenumsetzung an den Gewässern richtet sich nach der Gewässerordnung. Für die Gewässer I. Ordnung sind die Behörden des Freistaates Thüringen zuständig. Die Gewässer II. Ordnung liegen in der Zuständigkeit der Kommunen oder der dafür gegründeten Unterhaltungsverbände.

Die nachfolgenden Erläuterungen geben einen Überblick über die Umsetzung von Struktur verbessernden Maßnahmen nach EG-WRRL auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für den Landwirt. Darüber hinaus wird auf wichtige rechtliche Rahmenbedingungen und weiterführende Informationsquellen einschließlich der zuständigen Fachbehörden verwiesen.

2 Möglichkeiten zur Minderung von Einkommensverlusten landwirtschaftlicher Betriebe bei der Umsetzung von Struktur verbessernden Maßnahmen

Verschiedene gesetzliche Leistungen und Förderprogramme für Landwirtschaftsbetriebe sind an die Größe und Beschaffenheit landwirtschaftlich genutzter Flächen gekoppelt. Diese finanziellen Leistungen sind regelmäßig mit Auflagen verbunden, die z. B. den Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung oder bestimmte Bewirtschaftungsauflagen und damit zusammenhängende Fristen, sogenannte Verpflichtungszeiträume betreffen. Zu den wichtigsten finanziellen Leistungen dieser Art gehören die Betriebsprämie und die Fördermittel aus dem Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007).

Konflikte um Flächenentzug bzw. Nutzungsänderung infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen einerseits und landwirtschaftlicher Einkommenssicherung andererseits lassen sich häufig vermeiden, wenn die Interessen der Landwirte frühzeitig in den Planungsprozess einfließen. Ziel sollte es dabei sein, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Fläche auf das Notwendigste zu beschränken und die flächenbezogenen finanziellen Leistungen weitestgehend zu erhalten.

Der Maßnahmentyp Nr. 73 - Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Gehölzentwicklung) - ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Es können auch andere Maßnahmentypen betroffen sein, wenn sie eine Gehölzpflanzung beinhalten (Maßnahmentypen Nr. 70, 71, 72, 74).

Der Anhang enthält eine schematische Darstellung, die das Beziehungsgefüge zwischen der Umsetzung von Struktur verbessernden Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für den Landwirt darstellt.

Nicht dargestellt sind die ggf. zu leistenden Entschädigungszahlungen. Diese werden in einem gesonderten Papier aufbereitet.

2.1 Betriebsprämie

2.1.1 Grundsätzliche Regelungen

Nach Artikel 34 VO (EG) Nr. 79/2009 in Verbindung mit Artikel 9 VO (EG) Nr. 1120/2009 und Artikel 34 VO (EG) Nr. 1122/2009 ist eine beihilfefähige Fläche jede landwirtschaftliche Fläche, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, muss die landwirtschaftliche Nutzung überwiegen.

Eine beihilfefähige Fläche ist auch jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlung im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestanden hat und die u. a. infolge der Anwendung der Richtlinie Nr. 2000/60/EG (EG-Wasserrahmenrichtlinie) nicht mehr der Begriffsbestimmung für „beihilfefähig“ entspricht.

Das bedeutet, dass für eine landwirtschaftliche Fläche, die im Jahr 2008 für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen genutzt wurde und im Zuge einer Maßnahmenumsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aus der landwirtschaftlichen Fläche herausgenommen und in der Flächennutzung geändert wurde (z. B. durch Gehölzpflanzungen, Gewässerentwicklungsraum), weiterhin die Betriebsprämienfähigkeit erhalten bleibt.

Hingegen sind Flächen, die im Jahr 2008 für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen genutzt wurden, von einem zukünftigen Verlust der flächengebundenen Betriebsprämie betroffen, wenn auf ihnen Maßnahmen umgesetzt werden, die zu einem dauerhaften Flächenentzug führen (z. B. wenn eine landwirtschaftliche Fläche durch eigendynamische Gewässerentwicklung oder den Bau eines Umgehungsgerinnes eine Gewässerfläche wird).

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL benötigt werden, können für den Nutzer betriebsprämienfähig bleiben, wenn für die Flächen im Jahr 2008 ein Anspruch auf Zahlung im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestanden hat und die Maßnahmen zu einer Änderung der Flächennutzung, jedoch nicht zu einem dauerhaften Flächenentzug führen. Die Prüfung des Anspruches erfolgt beim zuständigen Landwirtschaftsamt anhand der vom Landwirt für die Betriebsprämie eingereichten Antragsunterlagen.

2.1.2 Flächenbedarf und Prämienfähigkeit der relevanten Maßnahmentypen

In Thüringen wurden verschiedene Maßnahmentypen zur Verbesserung der Gewässerstruktur ausgewählt. Diese sind unter dem Kriterium Flächenbedarf in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Maßnahmentypen zur Verbesserung der Gewässerstruktur

Maßnahmentyp (Nr.)	Maßnahmenbeispiel	Flächenbedarf	beinhaltet Gehölzpflanzung
Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen (69)	Ersatz des Wehres Eichfeld 1 durch Sohlgleite	i. d. R. kein Bedarf	nein
Maßnahmen zum Initiieren / Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen (70)	Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung an der Gamse an Abschnitt 1	Bedarf vorhanden	abhängig vom Einzelfall
Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers (u. a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils (71)	Struktur verbessernde Maßnahmen an der Zopte von Abschnitt 1 bis 2	i. d. R. kein Bedarf	abhängig vom Einzelfall
Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen (72)	Herstellen eines naturnahen Gewässers an der Rodach im Abschnitt 16	Bedarf vorhanden	abhängig vom Einzelfall
Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Gehölzentwicklung) (73)	Herstellen einer leitbildkonformen Ufervegetation an der Wilschnitz an Abschnitt 4	Bedarf vorhanden	ja
Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung (74)	Hengstgraben: Umwidmung von Flächen in der Aue	Bedarf vorhanden	abhängig vom Einzelfall

Maßnahmen zur linearen Durchgängigkeit an wasserbaulichen Anlagen (Maßnahmentyp Nr. 69)

Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit lassen, soweit sie sich innerhalb des bisherigen Gewässerbettes befinden, keine Auswirkungen auf die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung erwarten. Sind Maßnahmen geplant, die das bisherige Gewässerbett erweitern (z. B. Umgehungsgerinne, Fischauftstiegsanlagen neben Wehren) so ist die betroffene Fläche, soweit sie Bestandteil eines Feldblocks war, aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen. In diesem Fall entfällt auch die Prämienfähigkeit für diese Fläche.

Maßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung (Maßnahmentyp Nr. 70)

Die Zulassung einer Eigendynamik des Fließgewässers in einem bestimmten Entwicklungskorridor wird zu einem dauerhaften Entzug von landwirtschaftlicher Fläche führen, da eine Gewässerbettverbreiterung sowie eine Verlängerung des Flusslaufs durch die eintretende Mäandrierung zu erwarten ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Entwicklung erst nach einem bestimmten Zeitraum abgeschlossen und erst dann eine endgültige Größe des neuen Gewässerbettes und dessen Verlauf feststellbar ist. Feldblöcke entlang von Fließgewässern beginnen gewässerseitig an der Böschungsoberkante, wenn nichts anderes seitens der Unteren Wasserbehörde festgelegt ist. Werden also Maßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung durchgeführt, liegt die Feldblockgrenze an der Böschungsoberkante. In diesem Fall ist es Aufgabe des Nutzers, mit der jährlichen Beantragung der Betriebsprämie die tatsächlich bewirt-

schaftete Fläche in Abhängigkeit von der eingesetzten Dynamik des Gewässers zu ermitteln und im Antrag zu berücksichtigen.

Notwendige Pflegemaßnahmen bzw. Nutzungsrestriktionen sind gesondert zu vereinbaren. Die Bewirtschaftungsfläche des Nutzers verringert sich somit um den tatsächlichen Gewässerverlauf. Für diese Verringerung der Bewirtschaftungsfläche kann kein Zahlungsanspruch mehr aktiviert werden. Beinhaltet das Gewässerprojekt die Einrichtung eines Uferbereiches, der aus jeglicher Bewirtschaftung herausgenommen wird und nicht den Maßgaben eines Landschaftselementes entspricht, so wird es nur zur Nutzung der Restfläche des Feldblocks kommen. In diesem Fall ist der Uferbereich nicht Bestandteil eines neuen Feldblocks und als solcher nicht prämienfähig.

Maßnahmen zur Strukturverbesserung innerhalb des Gewässerbettes (Maßnahmentyp Nr. 71)

Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers innerhalb des vorhandenen Profils (Maßnahmentyp Nr. 71) werden nur dann Flächen beansprucht, wenn die Maßnahme auf Flächen außerhalb des Gewässerbettes liegt, was i. d. R. nicht der Fall ist.

Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Gewässer, im Uferbereich und Entwicklungskorridor (Maßnahmentypen Nr. 72, 73 und 74)

Diese Maßnahmen werden, sofern sie sich nicht ausschließlich auf die Sohlgestaltung beziehen (bei Maßnahmentyp Nr. 72 möglich), grundsätzlich mit einer Flächenbeanspruchung verbunden sein, die zu einer Änderung in der bisherigen Nutzung der Fläche führt. Wie hoch der Flächenbedarf letztlich ist, hängt von der jeweiligen Einzelmaßnahme ab, die sich an den örtlichen Gegebenheiten orientiert. Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (Maßnahmentyp Nr. 73) umfassen generell eine Gehölzpflanzung. Gehölzpflanzungen sollten so ausgeführt werden, dass sie der Definition von Landschaftselementen entsprechen und damit die dafür beanspruchte landwirtschaftliche Fläche prämienfähig bleibt. Insoweit ist es sinnvoll, die Gestaltung der Maßnahmen an den Bestimmungen des nationalen Direktzahlungsdurchführungsrechts auszurichten. Die notwendigen Pflege- und Erhaltungsleistungen sind gesondert zu vereinbaren.

Neben Maßnahmentyp Nr. 73 können auch andere Maßnahmentypen eine Gehölzpflanzung zur Strukturverbesserung beinhalten. Diese sollte nach Möglichkeit immer so gestaltet werden, dass Landwirte die in Thüringen vorhandenen Förderprogramme zur Honorierung ihrer Leistungen für die betroffene Fläche in Anspruch nehmen können.

2.1.3 Anerkennung als Landschaftselement

Eine andere Möglichkeit, die flächenbezogenen Beihilfen zu erhalten, besteht darin, diese als Landschaftselement auszugestalten. Das ergibt sich aus dem nationalen Durchführungsrecht für Direktzahlungen (InVeKoS-Verordnung und der Direktzahlungsverpflichtungenverordnung). Die landwirtschaftliche Parzelle darf dabei nicht überwiegend aus Landschaftselementen bestehen. So sollte ein Landschaftselement maximal eine Fläche von 2000 m² aufweisen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Detailvorschriften, deren Anwendung den zuständigen Landwirtschaftsämtern vor Ort obliegt. Es wird daher empfohlen, bei der Planung von Landschaftselementen das Wissen der Landwirtschaftsämter rechtzeitig zu nutzen.

Der Landwirt hat die Pflicht, die durch Maßnahmenumsetzung der EG-WRRL neu entstandenen Landschaftselemente dem zuständigen Landwirtschaftsamt nach Art, Lage und Größe mitzuteilen. Dies erfolgt im Rahmen der Erstellung des Flächennachweises als Grundlage für die Antragstellung.

Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL können als Landschaftselemente ausgeführt werden, um so die Betriebsprämienfähigkeit zu erhalten. Fragen zu den Landschaftselementen und deren Beihilfefähigkeit sind an das zuständige Landwirtschaftsamt zu richten.

2.2 Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007)

Das Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007) sieht gegenwärtig Maßnahmen vor, die auch für die Honorierung von Leistungen auf eingerichteten Flächen zur Umsetzung der EG-WRRL angewendet werden können. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Maßnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich aller Landschaftselemente erfolgt.

Werden Maßnahmen der EG-WRRL auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt, die sich bereits in der Förderung des KULAP 2007 befinden, wird durch die Nutzungsänderung das KULAP 2007 vorzeitig beendet. Ob der Zuwendungsempfänger die bisher erhaltenen Zuwendungen aus der laufenden Förderperiode zurückerstatten muss, entscheidet im Einzelfall das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN). Der Landwirt muss die Nutzungsänderung beim zuständigen Landwirtschaftsamt anzeigen und ggf. einen entsprechenden formlosen Antrag einreichen, welcher zur Entscheidung an das Ministerium weitergeleitet wird.

Grundsätzlich ist für die Anlage und Pflege der Uferbepflanzung der Gewässerunterhaltungspflichtige verantwortlich. Für die Gewässerunterhaltung an Gewässern I. Ordnung ist das Land Thüringen zuständig. An Gewässern II. Ordnung betrifft dies die Kommunen oder die für die Gewässerunterhaltung eingesetzten Verbände.

Erfolgt eine Verpachtung der Maßnahmenfläche und gleichzeitig die Übertragung der Pflegearbeiten an den Landwirtschaftsbetrieb (Bewirtschafter), kann dies im Rahmen des KULAP 2007 förderfähig sein. Hierzu konnte bis 2010 durch den Bewirtschafter ein Antrag auf Förderung nach KULAP 2007-Maßnahme L 6 – Förderung der Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen gestellt werden. Ab 2011 sind Anträge auf Förderung nach der Maßnahme L 6 wegen ausgeschöpfter Haushaltsmittel nicht mehr möglich. Für die Förderperiode ab 2014 kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, ob eine vergleichbare Maßnahme angeboten wird.

Werden Maßnahmen nach EG-WRRL auf solchen landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt, die sich bereits in der KULAP-Förderung befinden und damit das KULAP vorzeitig beendet, so entscheidet im Einzelfall das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), ob die Fördermittel zurückzuzahlen sind.

Liegt die Maßnahme nach EG-WRRL auf einer landwirtschaftlichen Fläche und entspricht sie einer KULAP-2007-Maßnahme, konnte bis 2010 nach entsprechender Antragstellung eine Honorierung der erforderlichen Pflege über KULAP 2007 erfolgen.

3 Wer kann Auskunft erteilen?

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.thueringen.de/tmlfun

Thüringer Landesanstalt für
Umwelt und Geologie
Göschwitzer Str. 41
07745 Jena

www.tlug-jena.de

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 530, Zahlstelle
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de/de/tlwa

Landwirtschaftsämter (LWA)

LWA Bad Frankenhausen
Kyffhäuserstr. 44
06567 Bad Frankenhausen

www.thueringen.de/de/lwa-bfh

LWA Bad Salzungen
August-Bebel-Straße 2
36433 Bad Salzungen

www.thueringen.de/de/lwa-esa

LWA Hildburghausen
Forstweg 4
98646 Hildburghausen

www.thueringen.de/de/lwa-hbn

LWA Leinefelde
Lisztstraße 2
37327 Leinefelde

www.thueringen.de/de/lwa-lei

LWA Rudolstadt
Preilipperstraße 1
07407 Rudolstadt

www.thueringen.de/de/lwa-ru

LWA Sömmerda
Uhlandstraße 3
99610 Sömmerda

www.thueringen.de/de/lwa-som

LWA Zeulenroda
Schopperstraße 67
07937 Zeulenroda

www.thueringen.de/de/lwa-zr

4 Rechtsgrundlagen und weitergehende Informationen

Durch einen Mausklick auf die nachfolgenden Rechtsgrundlagen und weitergehenden Informationen gelangen Sie auf das jeweilige Dokument. Sollte Ihnen diese Veröffentlichung nur im Papierformat vorliegen, so finden Sie die Onlinepublikation unter www.flussgebiete.thueringen.de und können so auf die Rechtsgrundlagen und die weiterführenden Informationen zugreifen.

Rechtsgrundlagen (in den jeweils gültigen Fassungen)

- [Richtlinie 2000/60/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie) (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1 - 73; zuletzt geändert durch ABl. L 140 vom 23. April 2009, S. 114)
- [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts](#) (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 BGBl. I S. 1163)
- [Thüringer Wassergesetz](#) (ThürWG) vom 18. August 2009 (GVBl. 2009 S. 648)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 73/2009](#) des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31. Januar 2009, S. 16 - 99)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1122/2009](#) der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. L 316 vom 02. Dezember 2009 S. 65; VO (EU) Nr. 146/2010 - ABl. L 47 vom 24. Februar 2010, S. 1)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1120/2009](#) der Kommission vom 29. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 316 vom 02. Dezember 2009, S. 1)
- [Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie](#) (Betriebsprämien-Durchführungsgesetz – BetrPrämDurchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1720)

- [Verordnung zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie](#) (Betriebsprämien-durchführungsverordnung – BetrPrämDurchfV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz. 2010 AT51 V1)
- [Gesetz zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen und sonstige Stützungsregelungen](#) (Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz – DirektZahlVerpflG) vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
- [Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand](#) (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung – DirektZahlVerpflV) vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2011 (eBAnz. 2011 AT49 V1)
- [Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für landwirtschaftliche Stützungsregelungen](#) (InVeKoS-Daten-Gesetzes – InVeKoSDG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2008 (BGBl. I S. 738)
- [Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems](#) (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 2011 (eBAnz. 2011 AT49 V1)
- [Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik](#) (GVBl. 2005 S. 414)
- [Rechtsgrundlagen für Betriebsprämie EU und Bund](#)
- [Rechtsgrundlagen für Betriebsprämie in Thüringen](#)

Spezielle Rechtsgrundlagen des KULAP und weiterführende Informationen

- [VO \(EG\) Nr. 1698/2005](#) vom 20. September 2005 (ABl. L 277/1 vom 21. Oktober 2005)
- [VO \(EG\) Nr. 1975/2006](#) vom 07. Dezember 2006 (ABl. L 368/74 vom 23. Dezember 2006)
- [Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"](#) in der jeweils gültigen Fassung
- [Entwicklungsprogramm der Europäischen Kommission für den ländlichen Raum des Freistaates Thüringen in der Förderperiode 2007 bis 2013](#) (Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen - FILET)

- [Förderrichtlinie des TMLFUN „Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen \(KULAP 2007\)“](#) vom 30. April 2008 (ThürStAnz. Nr. 22/2008 S. 781-819), geändert am 01. Juli 2010 (ThürStAnz. Nr. 31/2010 S. 1093-1103)
- [Leitfaden mit Erläuterungen zur Förderrichtlinie des TMLFUN „Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen \(KULAP 2007\)“](#) vom 30. April 2008 (ThürStAnz. Nr. 22/2008)

Weiterführende Informationen zum InVeKoS-Antragsverfahren

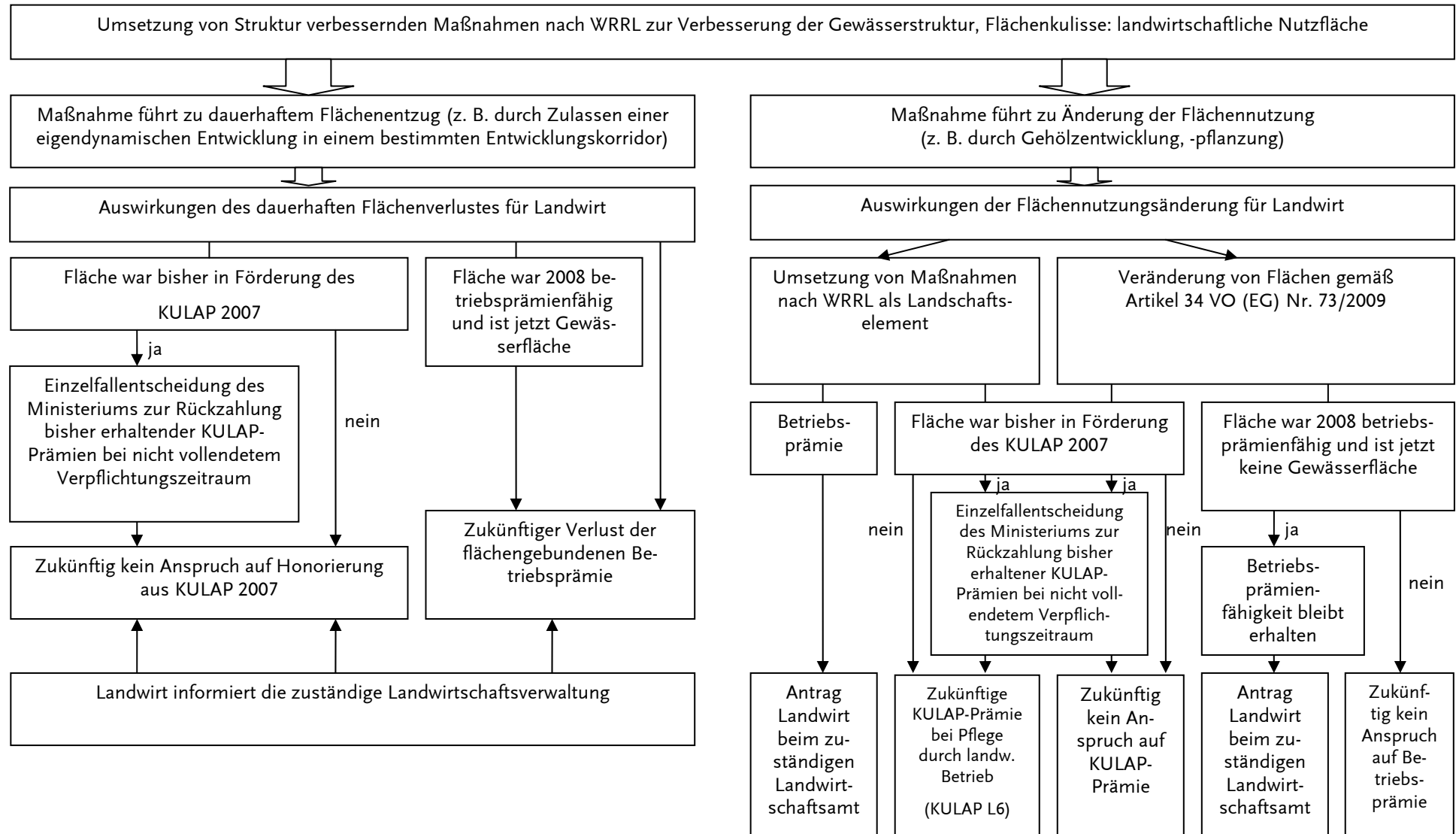
- [Flächenreferenzsystem](#)
- [Antragsformulare](#)
- [Merkblatt zum Umgang mit Landschaftselementen](#)
- [Merkblatt Verbuschung landwirtschaftlich genutzter Fläche](#)
- [Merkblatt Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen](#)

Weiterführende Informationen zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

- [Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Thüringen](#)
- [Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Umsetzung der EG-WRRL im Freistaat Thüringen für den Zeitraum 2009 bis 2015](#)
- [Gewässerrahmenpläne](#)

Anhang

Schema zu Struktur verbessernden Maßnahmen nach EG-WRRL und landwirtschaftlicher Nutzung



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

- Herausgeber: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN)
Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt
Telefon: 0361 37-99922
Telefax: 0361 37-99950
E-Mail: poststelle@tmlfun.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/tmlfun
- Bearbeitung: TMLFUN, Referat 44: Wasserbau, Gewässerschutz, Flussgebietsmanagement
sowie
Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29b
99099 Erfurt
Abteilung Wasserwirtschaftliche Dienstleistungen
- Titelbild: Ackerbau in der unteren Helbe-Aue entlang vom Steingraben, Foto: Maik Schwabe,
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

Erfurt, August 2011